



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail:
Über die Mobilitätszentrale
beim Regierungspräsidium Tübingen an die
Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Mobilitätszentrale beim Regierungspräsidium
Tübingen
Referate 91 und 92

Stuttgart 09.04.2021

Name Björn Losekamm

Telefon +49 (711) 231-3664

E-Mail Bjoern.Losekamm@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-880-1/4/9

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Abteilungen 4
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg



Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt
Umsetzung der Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung im Jahr 2021

Anlagen

- Maßnahmen- und Förderprogramm des Verkehrsministeriums
- Grundsätze des Förderprogrammes des Verkehrsministeriums

In den vergangenen drei Jahren haben sich viele Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt für den Erhalt unserer heimischen Artenvielfalt eingesetzt. Durch dieses Engagement wurden insgesamt rund 80 Hektar straßenbegleitende Grasflächen durch Mähen und Abräumen des Schnittgutes ausgehagert und davon 21 Hektar mit insektenfreundlichen Blümmischungen angesät.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Auch dieses Jahr stehen im Rahmen des Sonderprogramms wieder Haushaltsmittel zur Verfügung, mit denen an straßenbegleitenden Grünflächen, bei Neubauvorhaben, an Rastplätzen und Kreisverkehren sowie mit Einzelmaßnahmen ein Beitrag für die biologische Vielfalt geleistet werden soll. Das Maßnahmen- und Förderprogramm sowie die Grundsätze des Förderprogramms, die diesem Erlass beigefügt sind, wurden für dieses Jahr nochmals überarbeitet und optimiert.

Die unteren Straßenbaubehörden werden gebeten, die Haushaltsmittel abzurufen, im Rahmen des beigefügten Maßnahmen- und Förderprogramms Maßnahmen umzusetzen und einen möglichst großen Beitrag für die biologische Vielfalt zu leisten.

Stadt- und Landkreise können für Straßen in ihrer eigenen Baulast oder für Straßen in der Baulast des Landes zur Umsetzung der im Maßnahmen- und Förderprogramm genannten Maßnahmen Haushaltsmittel beantragen. Neu ist, dass nun auch Städte und Gemeinden einen Antrag auf Förderung zur Aufwertung bei Neubauvorhaben an kommunalen Straßen einreichen können, um bei diesen von vornherein eine artenreiche, insektenfreundliche Vegetation schaffen zu können.

Maßnahmen- und Förderanträge können ab sofort eingereicht werden bei:

Herrn Björn Losekamm, Referat 26 – Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-3664
bjorn.losekamm@vm.bwl.de

Die Anträge können bis zum 30. April (Aushagerung) bzw. bis zum 28. Juni (andere Aufwertungsmaßnahmen) eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind aber nicht ausgeschlossen. Weitergehende Informationen können den Anlagen entnommen werden. Herr Losekamm steht für Rückfragen zur Verfügung.

Die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg wird gebeten, dieses Schreiben an die Stadt- und Landkreise weiterzuleiten.

Dieses Schreiben nebst Anlagen wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom

1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung BW“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen im Sachgebiet 12, Umweltschutz, Bereich 4, Naturschutz und Landschaftspflege, eingestellt.

gez. Hollatz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Maßnahmen- und Förderprogramm des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: März 2021)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt wird. Die zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) wurden beauftragt, die im Sonderprogramm genannten Maßnahmen und Projekte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Ziel ist, die biologische Vielfalt der baden-württembergischen Kultur- und Naturlandschaft zu fördern und zu erhalten.

2. Ziel und Zweck des Maßnahmen- und Förderprogrammes

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) möchte durch dieses Maßnahmen- und Förderprogramm die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen. Weitergehende Informationen zum Förderprogramm für Stadt- und Landkreise finden sich im Dokument „Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: März 2021) und auf der Homepage des VM unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/staerkung-der-biologischen-vielfalt/>

3. Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogrammes

Bei den hierfür vorgeschlagenen Flächen darf es sich nicht um Flächen handeln, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz angelegt worden sind.

a) Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

Allgemeines

- Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes zur Erhöhung der Artenvielfalt auf diesen Flächen. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden.
- Das VM übernimmt die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Mehrkosten-Pauschale insbesondere für die Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten). Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten. Sofern die förderfähigen Mehrkosten des jeweiligen Projekts geringer sind als die ursprüngliche Pauschale, wird die Pauschale nachträglich verringert.
- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die Pflegemaßnahmen können von externen Dienstleistern oder den Straßenmeistereien durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.

Antragsstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen, um geeignete Grünflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auszuhagern.

- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - Fotos der Maßnahmenflächen
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
 - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind im neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der Aushagerungsflächen erfolgt durch das VM auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.
- Die Mittel werden den Straßenbauämtern der Stadt- und Landkreise nach erfolgter Aushagerung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, verwendete Maschinen und Geräte, Erfahrungsbericht, Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen und öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Anlagen an Straßen

Allgemeines

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden. Zudem soll die Öffentlichkeit an geeigneten Stellen unter Wahrung der Verkehrssicherheit mit Informationsschildern über die Maßnahmen und ihren Zweck informiert werden.
- Die Umwandlung der Rastplätze und Kreisverkehre durch die Straßenmeistereien oder externe Dienstleister schließt sowohl die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial ein. Ziel ist es, geeignete Standortbedingungen für die eingesäten Pflanzengesellschaften zu schaffen und somit deren langfristigen Erhalt zu sichern.
- Die Saatgutmischungen und die daran angepasste Bodenvorbereitung werden von einem externen Fachberater vorgeschlagen. Damit verbunden werden auch Empfehlungen zur Pflege der künftigen Blühflächen ausgesprochen, die wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen sind.
- Um die Kreise, Städte und Gemeinden zu gewinnen, ebenfalls geeignete Rastplätze und Kreisverkehre mit eigenen Haushaltsmitteln naturschutzfachlich aufzuwerten, wurde der Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ gestartet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/bluehende-verkehrsinseln/>

Antragsstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, bei dem VM, Referat 26, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung von geeigneten Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen zu stellen. Die Auswahl der infrage kommenden Flächen soll in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der aufzuwertenden Flächen durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Die für die Aufwertungsmaßnahmen und ggf. Informationsschilder benötigten Mittel werden dem Antragsteller über das Sonderprogramm im Wege einer Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt

der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

c) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen

Allgemeines

- Im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen sollen geeignete Straßenebenenflächen mit insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat, und für die eine Einsaat mit „normalem“ gebietsheimischem Saatgut vorgesehen ist. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung gewährleistet ist.
- Die Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern vorhanden – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung können bis zu 75 % aus den Mitteln des Sonderprogramms abgedeckt werden.

Antragsstellung

- Die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden werden gebeten, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung geeigneter Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen bei dem VM, Referat 26, zu stellen.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Flächenauswahl durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Die Mittel werden den zuständigen Fachabteilungen der Stadt- und Landkreise bzw. den Städten und Gemeinden nach erfolgter Durchführung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche nach Maßnahmendurchführung).

d) Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

Allgemeines

- In besonders gelagerten Einzelfällen (beispielsweise zur Neophytenbekämpfung, Nachpflanzung von insektenfreundlichen Gehölzen) können über das Sonderprogramm auch die Mehrkosten für Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf straßenbegleitenden Grünflächen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen finanziert werden. Hierbei ist eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen.
- Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen erfolgt immer im Einzelfall.

Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidien werden gebeten, einen formlosen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Über die vorzulegenden Unterlagen wird im Einzelfall entschieden.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme).
- Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt in der Regel im Wege der Mittelzuweisung an die Regierungspräsidien oder per Kostenerstattung/Zuwendungsbescheid an die Stadt- und Landkreise.

4. Antragsstellung

- Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden, sonst ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollten bis zum 30. April (Aushagerung) bzw. bis zum 30. Juni (Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren, Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben, Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt) des jeweiligen Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Später eingehende Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.

- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm

Referat 26: Naturschutz an Verkehrswegen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 231-3664

bjoern.losekamm@vm.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: März 2021)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt wird. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr (VM) dieses Förderprogramm entwickelt.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Das VM möchte durch die Förderung von besonderen Einzelmaßnahmen sowie durch die Förderung der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes und die naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindesstraßen die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen.

3. Rechtsgrundlagen und Art der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Die Förderung der Aushagerungsmaßnahmen erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Grundlage einer Pauschale pro ha und Mahd-gang.

- Die Förderung der naturschutzfachlichen Aufwertung bei Neubauvorhaben erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Das Förderprogramm besteht für das Jahr 2021. Die Anträge sind beim VM einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das VM Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

4. Gegenstand der Förderung

a) Aushagerung von Straßenbegleitgrün

- Förderfähig sind die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Mehrkosten-Pauschale insbesondere für die Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten). Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdengang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten.
- Die Aushagerungsmaßnahmen können von externen Dienstleistern oder den Straßenmeistereien durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.
- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür

reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6). Zudem ist der genaue Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Die Fortführung von geförderten Aushagerungsmaßnahmen ist ebenfalls möglich.

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen

- Im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen sollen geeignete Straßennebenflächen mit insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat, und für die eine Einsaat mit „normalem“ gebietsheimischem Saatgut vorgesehen ist. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung gewährleistet ist.
- Förderfähig sind bis zu 75 % der Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern vorhanden – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6).

c) Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

- Förderfähig sind die Mehrkosten für Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf straßenbegleitenden Grünflächen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Hierbei ist immer eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen erfolgt immer im Einzelfall.

5. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können an Stadt- und Landkreise und bei der naturschutzfachlichen Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Gemeindestraßen auch an Städte und Gemeinden gewährt werden.

6. Antragsstellung

- Anträge müssen immer vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge für Aushagerungsmaßnahmen sollten bis zum 30. April sowie Anträge für die Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben und für Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt bis zum 30. Juni des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Spätere Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.

- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - a) Aushagerung von Straßenbegleitgrün
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - Fotos der Maßnahmenflächen
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
 - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
 - Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind in einem neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

 - b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - Kosten- und Finanzierungsplan

 - c) Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

- Über die vorzulegenden Unterlagen im Zuge der Antragstellung von Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt wird im Einzelfall entschieden.
 - Kosten- und Finanzierungsplan
-
- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm
Referat 26: Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-3664
bjorn.losekamm@vm.bwl.de

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.

8. Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung

- Zahlenmäßiger Nachweis

Bei Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben sowie bei Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt kann auf die Darlegung der verwendeten Maschinen und Geräte sowie auf ein Foto vor der Durchführung der Maßnahme verzichtet werden.